

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach					
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			ober } unter } °		
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds			
	3.	6.	3.	6.	3.	6.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr			
December	13	28	0,0	27	11,8	27	10,9	4	—	—	1	—	1	Nebel	Nebel	Nebel	—	—
	14	27	10,9	27	11,0	27	11,0	—	2	—	4	—	2	regn.	schön	nebl.	—	—
	15	27	11,2	27	11,2	27	11,2	—	2	—	4	—	3	Nebel	nebl.	Nebel	—	—
	16	27	11,0	27	10,8	27	10,8	—	3	—	4	—	2	Nebel	Nebel	Nebel	—	—
	17	27	10,8	27	10,5	27	10,5	—	2	—	6	—	3	Regen	Nebel	Nebel	—	—
	18	27	10,3	27	9,9	27	9,8	—	2	—	4	—	4	trüb	Regen	trüb	—	—
	19	27	9,6	27	9,4	27	9,4	—	4	—	6	—	5	trüb	regn.	regn.	—	—

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1512.

E u r r e n d e

Nr. 21627.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Erneuerung des Verboths, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien, für Rechnung des Aarars, von Privaten aufzunehmen.

(3) Zu Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 23. vorigen Monats, Zahl 29545, wird beygedruckte, von dem k. k. Hofkriegsrathe unter 24. September l. J. Nr. 4284, an sämtliche General-Commanden erlassene Circular-Verordnung, mit welcher der allgemeine Verboth erneuert wird, der allen verwaltenden oder verrechnenden Militär-Behörden untersagt, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aarars von Privaten aufzunehmen, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Laibach den 9. November 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Souverneur.

Johann Graf v. Welsperg,  
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jakomini,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

V e r o r d n u n g

des k. k. Hofkriegsrathes an sämtliche Militär-General-Commanden, das Genie-Hauptamt, Artillerie-Hauptzeugamt, Truppen-Corps-Commando in Neapel, Marine-Ober-Commando, Festungs-Commando in Mainz, an den General-Quartiermeisterstab und an das allgemeine Militair-Appellations-Gericht.

Womit der allgemeine Verboth erneuert wird, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aarars von Privaten aufzunehmen.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt: sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der Militär-Berpflegsmagazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazins-Rechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzu-

läßlichkeit des Cassa-Verlages die currenten Auslagen nicht bestritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden General-Commanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Avarars entlehnt haben.

Da der Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrechnenden Civil- und Militär-Beörden besteht, bey Unzulänglichkeit der Cassa-Vorschaft, zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darlehen von Privat-Parteyen aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung anvertrauten Avarial-Cassa Vorschüsse zu leisten; so muß auch dieser Grundsatz bey den Militär-Verpflegs-Magazinen, so wie überhaupt bey den Militär-Verwaltungs- und Verrechnungs-Unterbehörden, um so strenger gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darsteller.

Bey der in ruhigen Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militär-Cassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorrathe bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlegenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten; selbst in dem Falle, wenn durch einen zufälligen Aufenthalt die Geld-Rumessen um eine, höchstens zwey Wochen später einlangen, (welche Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monatlichen Richtigkeitspflege deßhalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monate erübrigten Cassa-Vorräthe jeden Falls zur Bestreitung der kleinern, täglich oder wöchentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeits-Lohnzahlungen hinreichen; die mit den Militär-Verwaltungen und Verrechnungen in vertragsmäßigem Verkehre stehenden Parteyen aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende, größere Forderungsgebühr einstweilen mit den von den verwaltenden und verrechnenden Individuen ausgefertigten und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Controllor dieser Verrechnung mitgefertigt seyn müssen. den Schuldscheinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verbothen bleibt, so erstreckt sich auch dieses Verboth auf alle Gelder-Entlehnungen von anderen Avarischen Cassen, oder Kreis-, Comitats-, Delegations- oder Herrschafts-Ämtern und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bey Privaten oder bey andern Staatsämtern.

Nur für die Ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beyden Hofkanzleyen, ausnahmsweise für zwey Fälle, folgende, vorgehendes Verboth aufrecht erhaltende Abhülfen gestattet worden; wenn nämlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartier-Ortes und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch pöthliche Militär-Dislocations-Veränderungen ein Mangel an den ordentlichen Fürsorgen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militärbehörden und darnach auch die Militär-Magazins-Verwaltungen der letztbenannten Provinzen, in einem von den Militär-Commandanten des Ortes, von dem Magazins-Controllor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Comita-

ten, oder wenn der Sitz desselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Communication mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschaftsämtern oder auch Magistraten die einstweilige Aushülfe an den Bedürfnissen, bis das General-Commando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche, in Kriegszeiten eintretende, plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülfe im Wege der Requisition gegen Vergütung der zu berechnenden Beföstigung statuiert und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers oder Controllors und ohne ein derley Commissional-Ansuchen werden und dürfen solche Vorschusaushülfen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgesezten General-Commando gleich an der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landes-Autoritäten erlangten Hülfen, welche von den Militär- und Comitats-Behörden gegen beyderseitig vorgesezte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militär-Branchen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baren Gelder jedes Mahl eine auf die betreffende Kriegs-Cassa lautende Verlags-Quittung auszustellen, gegen welche die den Vorschuß geleistete Comitats- oder sonstige Landes- oder Cameral-Casse den Rückersatz anzusprechen, und jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Aushülfen an Naturalien und Materialien aber sind den Comitaten oder herrschaftlichen Aemtern oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu recepssiven und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenscheine in der Rechnung interterminal zu beempfangen, bis auch hierfür die von den Länderstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den Italienischen, in den Deutschen Provinzen und in Galizien hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbothe aller Anleihen nicht Statt zu finden, nachdem durch das Circular-Rescript A Nr. 629 vom 7. Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, statuiert ist, daß und wie in Fällen, wo die Pächter zur Subarrendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittelst der im Einvernehmen mit den Kreisämtern oder Delegationen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemisirten Art erzielet werden kann.

Das General-Commando hat also hiernach die gesammten unterstehenden Behörden zur künftigen genauen Nachachtung anzuweisen, wobey demselben übrigens eröffnet wird, daß die gegenwärtige Vorschrift auch den sämtlichen Hofkanzleyen mit dem Ersuchen und zu dem Ende bekannt gegeben worden ist, damit einer Seits das erneuerte Verboth, wornach es allen verwaltenden und verrecknenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an barem Gelde oder Naturalien für Rechnung des Avarars von Privaten aufzunehmen, durch die betreffenden politischen Behörden zur Verwahrung gegen jeden Nachtheil, der aus der

Nichtrückweisung solcher Anleiheansprüche für Private oder Amtsbehörden entstehen kann, mit eigenen Patenten publicirt, anderer Seits aber auch die Comitats- und Jurisdiction- Behörden in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen werden, dem Militär die in dringenden Nothfällen erforderlichen Hülfen, unter Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, wielfähig zu leisten.

Wien den 24. September 1826.

Friedrich Kaver Prinz zu Hohenzollern = Hechingen,  
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freiherr von Stipsicz,  
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

N. 1529.

(1)

Nr. 7661.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Magistrates der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach, unter Vertretung des Dr. Maximilian Wurzbach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der nachstehenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der über die von der Supp- Rosarie- Gült pro dominicali mit 196 fl. 16 1/4 fr., und pro rusticali mit 408 fl. 46 1/4 fr. von der kapitlischen Gült pro dominicali mit 24 fl. 48 fr., pro rusticali mit 162 fl. 51 1/4 fr., von der commendischen Gült mit 84 fl. 19 2/4 fr., pro rusticali 441 fl. 48 fr. im Jahre 1807 gegebenem Darlehen unter 11. Februar 1807 Art. 76 ausgestellten 6 o/o Darlehensscheine;
- b) des über das von der kapitlischen Gült im Jahre 1809 pro rusticali an die Landes- Operations- Cassé abgeführte Darlehen pr. 162 fl. 51 1/4 fr., unterm 26. October 1809, Nr. 1175 ausgefertigten Darlehensscheines; dann
- c) der über die von der Hauptstadt Laibach im Jahre 1807 pro dominicali mit 1172 fl. 22 1/4 fr. und pro rusticali mit 5454 fl. 57 fr. gegebenen Darlehen unterm 20. August 1807, sub Art. 108 ausgestellten 6 o/o Darlehensscheine gewilliget worden.

Es haben den nach alle jene, welche auf gedachte Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogemäß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 6. Decemb. 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1503.

Veräußerungs = Ankündigung.

ad Nr. 360

St. G. B.

Der im Znaimer Kreise liegenden Religionsfonds-Herrschaft Bruck, sammt dazu gehörigen Gütern Tafwitz St. Klara und Altschallersdorf.

(2) Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungscommission wird hiemit kund gemacht, daß die obbemerkte, nächst Znaim an der Taya gelegene Religionsfondsherrschaft Bruck, mit Inbegriff des ehemahligen Exprämonstratenser-Klostergebäudes, dann der vereinigten Güter Altschallersdorf und Tafwitz St. Klara, am 2. Jänner 1827 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zn Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft, mit Einrechnung der obbemeldeten, dazu gehörigen Realitäten beträgt 180000 fl., sage: Einmahlhundertachtzig Tausend Gulden Conventionsmünze.

Znr. Herrschaft Bruck gehören 14 Ortschaften und zwey Antheile, als: der Markt Raufenbruck und die Dörfer Edlspiz, Oblas, Pumliz, Effelle, Fekwitz, Tafwitz Brucker Seits, Gurwitz, Dörflich, Urbau, Kallendorf, Baumöhl, der Ort Bruck und die Colonie Gerstenfeld, dann der Markt-antheil Schattau von 10 Häusern und der Dorfsantheil Kleintajar mit 7 Häusern.

Alle diese Ortschaften und Antheile sind bis auf das einzige Dorf Baumöhl ganz arrondirt, und zählen eine Bevölkerung von 6289 Seelen.

Die zum Gute Tafwitz St. Klara gehörigen 3 Rusticalgemeinden, als: Tafwitz, Stuppeschiz und Wairowitz hingegen liegen für sich abgesondert, und fassen eine Bevölkerung von 1348 Seelen.

Das Gut Altschallersdorf aber bestehet nur aus einem Antheile des zum Stadt Znaimer Untergut gehörigen Dorfes gleichen Namens, von 4 Nummern und 34 Seelen.

Durch die Einführung des Robotabolitions- und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldreultion verwandelt worden, woran mit Inbegriff der vereinigten Güter Tafwitz St. Klara und Altschallersdorf nachstehende Bezüge in die obrigkeitlichen Renten einfließen, und zwar:

- a) an Urbarialgaben = = = = 1221 fl. 3 3/4 fr. W. W.
- b) = Robotreultion = = = = 10086 fl. 56 = fr.
- c) = Erbgrundzinsen von emphiteutisch verlassenen Meierhofsgrundstücken, dann Gärten und Huthweiden = = = = 6572 fl. 26 1/4 fr.

(Zur Beyl. Nr. 102 D. 22. Dec. 826.)

B

d) an emphyteutischen Zinsen von Mahlmühlen	= = = =	4319 fl. 24 fr.
e) detto von Wirthshäusern		1016 fl.
f) detto von Branntweinhäusern		100 fl.
g) detto von Schmieden		12 fl.
h) Zinsen von obrigkeitlichen Häusern		24 fl. 50 fr.
i) an Weinschankzins	= = =	45 fl.
k) an Haus- und Robotbefreyungszins von neu erbauten Häusern		863 fl. 59 fr.
nebst 481 Fußrobotstagen, dann entweder in Natura zu leisten, oder 20 fr. pr. Tag in die Renten zu bezahlen = = = = 273 Tage		
l) an Zins von Weinkellern, Presshäusern, Scheuern, Schopfen und Stallungen		118 fl. 41 fr.
m) an Zehentreluition von fremden Dominien	= = = =	632 fl. 34 3/4 fr.
n) an Zinsen von fremden Ortschaften		255 fl. 11 3/4 fr.
o) an Bleichzins	= = = =	22 fl. — —
p) an Naturalkörnerschüttungen		
nämlich Weizen	= = = =	96 Mehen
= Korn	= = = =	170 5/8
= Gerste	= = = =	96
und Hafer	= = = =	181 1/8

Dagegen hat die Herrschaft Bruck und das Gut Tafschwiz St. Klara an Zins von fremden Besitzungen und anderweitiger Reluition jährlich = = = = 21 fl. 5 fr. und an Gerste = = = = 5 Mehen zu entrichten.

Weiters bezieht die Obrigkeit Bruck von statusmäßigen und zeitlich verpachteten Grundstücken, dann sonstigen Realitäten und Gefällen an Zinsen, als:

q) von statusmäßigen Dienstgrundstücken der Beamten	= = = =	52 fl. 18 3/4 fr. C. M.
r) von zeitlich verpachteten Grundstücken und Gärten bey Bruck und Tafschwiz		
St. Klara	= = = =	32 fl. 4 fr. W. W.
und	= = = =	723 fl. 57 fr. C. M.
nebst der entfallenden Steuer von einem großen Theil dieser verpachteten Grundstücke.		

- s) von verpachteten Feucheln in Baum-  
 öhl sammt dem Acker Hungerleiden = = = 19 fl. C. M.
- t) von verpachteten Flußfischereyen = = = 27 fl. 7 fr. C. M.
- u) von verpachteten obrigkeitlichen  
 Wohnungen und Scheuern = = = 17 fl. 3 fr. C. M.
- v) von verpachteten Schankhäusern = = = 92 fl. C. M.
- w) von verpachtetem Bier-, Wein-,  
 und Branntweinschank in Baumöhl  
 sammt der Wiese Gerbow = = = 29 fl. 39 fr. C. M.
- x) für den freyen Weinschank in  
 dem Taswitzer Mühlwirthshaus  
 wird ein Zins von = = = = = 12 fr. W. W.  
 pr. Eimer, und
- y) für das verpachtete Bier zum  
 Ausschank in den übrigen Wirths-  
 und Schankhäusern pr. Faß = = = 3 fl. 6 fr. C. M.  
 bezahlt, worüber die Vorschreibung zu Ende des Jahres nach der Anzahl  
 des ausgeschankten Getranks bey den obrigkeitlichen Renten geschieht, und
- z) für verpachtete Wildbahn = = = 241 fl. C. M.
- Außerdem gehen noch folgende Zinse in die Renten ein, als:
- aa) an Robotgeld von Inleuten = = = 35 fl. W. W.
- bb) detto von Gewerbschaften = = = 86 fl. 20 fr. W. W.  
 nebst 169 Natural-Handrobotstagen. Endlich
- cc) von verschiedenen concessionen = = = 4 fl. C. M.
- und = = = = = 47 fl. 40 fr. W. W.

An grundunterthänigen Schuldigkeiten haben ferner die Gemeinden  
 Edlspitz, Oblas, Pumlitz, Effekle, Teswitz, sowohl Brucker als St. Kla-  
 risserseits, Rausenbruck, Dörflitz, Urbau, Kalkendorf und Baumöhl von  
 ihren Rusticalbesitzungen, dann die Colonie Gerstenfeld und die Domini-  
 calisten in Stuppeschitz und Wairowitz von allen Feldfrüchten den Zehent  
 im Gestroh, und von den Weingärten den Weinmasch-Zehent, die Rusti-  
 calbesitzer in Stuppeschitz und Wairowitz aber den Getreidzehent nur von  
 den Hauptfruchtgattungen, nämlich: Weizen, Korn, Gerste und Haber,  
 endlich die Besitzer der zerstückten Kleintajarer Meierhofsgrundstücke von  
 ihren Feldfrüchten ohne Unterschied den Zehent der Obrigkeit zu entrich-  
 ten, nur sind hievon die zerstückten obrigkeitlichen Felder von den Meierhö-  
 fen zu Bruck, Teswitz, Taswitz und Rausenbruck, dann jene Grundstücke  
 ausgenommen, welche entweder den auswärtigen Herrschaften in diesen Ge-  
 meindbezirken zugehören, oder von welchen die so eben bemeldeten Herrschaf-  
 ten, dann die betreffenden Pfarrer den Zehent zu Rechte haben.

Dagegen sind auch zum Theil fremdherrschaftliche Unterthanen aus den Gemeinden Schattau, Snadlersdorf und Kleintajar zur Herrschaft Joslowitz, dann aus Raidling zur Herrschaft Pöltzenberg, endlich aus den zum Znaimer Untergute gehörigen Gemeinden Alt- und Neuschallersdorf, dann aus der Stadt Znaim den nämlichen Zehent der Herrschaft Bruck abzureichen schuldig, nur wird dieser Natural-Zehent in den Gemeinden Alt- und Neuschallersdorf größtentheils im Gelde von dem Znaimer Untergute mit jährlichen 571 fl. 58 1/4 kr., dann sonach von der Herrschaft Joslowitz der Zehent von der bey Kausenbruck gelegenen sogenannten Schlüssel- und Lämmerweide mit jährlichen = = = 60 fl. 36 1/4 kr. W. W. an die Brucker obrigkeitlichen Renten vertragsmäßig relucirt, was zusammen den oben sub lit. m. aufgeführten Betrag von 632 fl. 34 3/4 kr. W. W. bestellt.

Für die Jahre 1823, 1824 und 1825 wurde von den Zehentholden der Gemeinden Urbau, Kallendorf, Kleintajar, Gerstenfeld, Faschwitz, Dörflitz, Kausenbruck, Oblas, Pumlitz und Eßfelle der Getreidzehent gegen eine fixe Natural-Körnerschüttung, und zwar mit jährlichen 1056 Megen 20 1/8 Maßl Weizen, 3526 Megen 26 1/6 Maßl Korn, 1217 Megen 27 1/8 Maßl Gersten, und 3420 Megen 31 4/6 Maßl Haber relucirt, welche zeitweilige Relucition für die weitere Folge noch in der Verhandlung stehet, und daher solche der getroffenen Vorsehung gemäß von dem Herrn Käufer der Herrschaft Bruck nach Gutbefund sogleich aufgehoben, und sofort der Naturalzehent im Gestroh auf dem Felde, wie vorhin wieder abgenommen werden kann, wie dieß auch im Laufe des Militärjahres 1826, mit Ausnahme dreier Gemeinden, welche der neuerlichen Zehentrelucition mit jährlichen 303 Megen 29 Maßl Weizen, 737 Megen 22 Maßl Korn, 261 Megen 20 Maßl Gerste, und 717 Megen 21 Maßl Haber bereits bengetreten sind, geschehen ist.

Was es aber die übrigen, der dießfälligen Zehentrelucition nicht bengetretenen Gemeinden, als: Alt- und Neuschallersdorf, Raidling, Snadlersdorf, Edlspeiz, Faschwitz, Stuppeschitz, Baumöhl, und Znaimer Stadtgebirge anbelangt, so hat der Natural-Getreidzehent bey diesen Gemeinden im Durchschnitte der besagten Jahre 1823, 1824 und 1825

an Weizen	=	=	=	=	=	=	=	33 Schock	1 Garbe
= Korn	=	=	=	=	=	=	=	87	= 19
= Gerste	=	=	=	=	=	=	=	9	= 11 1/5
und Haber	=	=	=	=	=	=	=	28	= 48

Der Weinzehent hingegen von sämtlichen zur Herrschaft Bruck und den zugetheilten Gütern zehentbaren Gemeinden in den Jahren 1823, 1824 und 1825 durchschnittsmäßig, jährlich = = = = 513 Eimer.

und bey besseren Weinjahren, als:

1810	=	=	=	=	=	1553	Eimer
1811	=	=	=	=	=	1572	=
und 1812	=	=	=	=	=	3343	=

rein gepreßten Weines betragen.

Nebstbey sind die Unterthanen der Herrschaft Bruck und des Gutes Tafwitz St. Klara robotationsmäßig verpflichtet, folgende Lohnarbeiten der Obrigkeit theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich zu leisten, als:

1. Die Gemeinde Baumöhl.

a) an Brennholzschlagen gegen Bezahlung a 16 kr. pr. Klafter harten, und a 12 kr. pr. Klafter weichen Holzes jährlich 274 2/4 Klafter,

b) Bauholz und Brettklößerfällen gegen 12 kr. pr. Tag durch 51 Tage,

c) beim Fischen gegen Bezahlung a 15 kr. pr. Tag 15 Tage zu verrichten, und

d) an Scheiterholz aus dem Baumöhler Walde nach Znaim oder Bruck gegen Bezahlung a 1 fl. W. W. pr. Klafter zuzuführen = 60 Klafter.

2. Die Gemeinde Dörflich

bey Absischung des dortigen Teuches, und Ablösung der Weingärten, und zwar

e) jeder der bestehenden 10 Dreyviertler 3 Zug-, und

f) jeder Viertler, 8 an der Zahl, 1 Handtag unentgeltlich zu leisten.

3. Die Gemeinden Urbau, Kleintajar, Kallendorf, Kaufenbruck, Gurwitz, Tafwitz Brucker- und Tafwitz St. Klarisserseits

g) an Zehentgetreide im Gestrohe gegen einen Lohn a 30 kr. pr. Schock von allen zehentbaren Gemeinden in die obrigkeitlichen Scheuern zu Tafwitz, Tetzwitz, und Bruck einzuführen 766 Schock und

h) an Weinmaschzehent a 3 kr. pr. Eimer in die obrigkeitlichen Keller zu Bruck und Edlspitz aus den zehentbaren Weingärten zuzuführen jährlich 3784 Eimer.

4. Die Gemeinde Baumöhl und Dörflich hingegen haben ihren Getreid- und Wein-Zehent, und so auch

5. Die Gemeinden Stuppeschitz und Wairowitz

i) ihren Körner- und allenfälligen Weinmaschzehent unentgeltlich, dann

k) letztere zwey Gemeinden noch auf eine Distanz von 3 Meilen gegen Bezahlung a 1 fl. 30 kr. pr. Klafter, 83 Klafter Brennholz beyzuführen. Außerdem ist

6. die Gemeinde Wairowitz verbunden

l) an Bier von Hódniß nach Wairowitz jährlich 10 Fässer und

m) an Wein von Znaim und Hódniß nach Wairowitz sammt leerem Geschirr zurück, durch 5 Tage zu führen, endlich und

7. haben die Gemeinden der Herrschaft Bruck dann der zugetheilten Güter Altschallersdorf und Tafwitz St. Klara bey abhaltenden Treibjagden jährlich 1095 Tage unentgeltlich zu verrichten, doch können die Unterthanen, wenn diese Schuldigkeiten in ein oder dem anderen Jahre von der Obrigkeit nicht benöthiget werden sollten, weder zu einer nachträglichen Abstattung oder Relution derselben, noch zu anderweitigen Arbeiten und Verrichtungen an deren Statt verhalten werden.

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit

a) die Verwaltung des Justizwesens, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, und

b) der Bezug des Laudemiums von emphiteutisch verkauften obrigkeitlichen Realitäten, als: Mahlmühlen, Wirthshäusern, Schmieden, Wagnereyen, Bier- und Branntweinhäusern, Meierhofs- und sonstigen abverkauften Gebäuden etc. etc. bey eintretenden Besitzveränderungen zu 5 und 10 pr. Ct. zu. Auch hat dieselbe

c) seit undenklichen Zeiten, und bis zum Jahre 1814 von allen unterthänigen in dem Herrschaft Brucker Gebiete gelegenen Realitäten das Laudemium, und zwar von Bauernhäusern mit 3 kr. und von Freygrundstücken mit 2 3/4 kr. von jedem mährischen Thaler a 1 fl. 10 kr., in Besitzveränderungs- und in Sterbfällen auch das Mortuarium mit 4 kr. von einem mährischen Thaler privilegienmäßig bezogen, welche letztere Bezüge und Laudemialrechte nunmehr jedoch der Obrigkeit Bruck auf dem politischen Wege abgesprochen worden, und dermahl auf dem Rechtswege anhängig sind.

In eigener Regie besizet die Obrigkeit gegenwärtig nur 28 Mezen Wiesen in dem trocken gelegten Dörflicher Teuche zur Erzeugung des nöthigen Heusutters für die obrigkeitlichen Pferde, dann 3 Mezen Weingärten ob dem Schloßberge bey Bruck; die übrigen noch vorhandenen obrigkeitlichen Grundstücke, als bey der Herrschaft Bruck

Ackern mit	=	=	=	=	192 Mezen	20 3/4 Maßl
Wiesen	=	=	=	=	60	= 25 2/8 =
Gärten	=	=	=	=	22	= 28 2/8 =
und Teuchen	=	=	=	=	14	= 21 7/8 =

Dann bey dem Gute Tafwitz St. Klara:

Ackern mit	=	=	=	=	=	29 Mezen	2	Maßeln
und Teuchgründen mit	=	=	=	=	=	2 Mezen	18 1/2	Maßeln

aber sind gegen die vorwärts sub q, r und s aufgeführten Zinse theils zeitlich verpachtet, theils in statusmäßigen Genuß der Beamten und des Forstpersonals überlassen.

Die obrigkeitlichen Waldungen betragen nach der geometrischen Vermessung bey der Herrschaft Bruck 2067 Joch 318 5/6 Quadrat-Klafter, sind in zwey Reviere eingetheilt, und bestehen theils aus Laub- theils aus Nadelholze; das auf dem Gute Tafwitz St. Klara bey Stuppeschitz gelegene obrigkeitliche Waldl hingegen besaßt eine Area von 92 Joch 256 4/6 Quadrat-Klafter, und bestehet größtentheils aus Nadelholze.

Die Jagdbarkeit, in deren Ausübung die Herrschaft Bruck innerhalb ihres Herrschafts-Bezirktes, und so auch auf dem Gute Tafwitz St. Klara ganz allein bestellt ist, wird von derselben gegenwärtig nur in der Essekler und Baumöhler Revier, dann bey der Marktgemeinde Raufenbruck und einem Antheile dießseits der Taja von der Tafwitzer und Gurwitzer Feldrevier in eigener Regie benüzet, in den übrigen Feldrevieren, und so auch in dem Stuppeschitzer obrigkeitlichen Waldl hingegen ist die Jagdbarkeit gegen den oben sub z. ersichtlichen Zins verpachtet, deren Pachtzeit jedoch größtentheils mit Ende October 1827 ausgehet.

Der obrigkeitliche Viehstand besteht nur in sechs Stück Pferden, wovon ein Paar nach der, der Obrigkeit obliegenden Verbindlichkeit, zur Verrihtung der Kranken- und sonstigen kirchlichen Functions-Fuhren bey sieben nach Bruck eingepfarrten Gemeinden, von welchen sie dagegen den Zehent bezieht, größtentheils verwendet und unterhalten werden muß.

An obrigkeitlichen Gebäuden befinden sich in loco Bruck:

a) Das ehemahlige Prämonstratenser-Klostergebäude, aus drey Fronten und zwey Stockwerken, sammt der füngewesenen Binder- und Tischlerey, dann der sogenannten Wächters-Wohnung, wobey sich zugleich ein großer, mit zwey Lusthäusern, einem Wasserbrunn und einer Skarpenmauer versehener Garten, dann ein kleiner in dem Hofplaze an der Kirche gelegener Obstgarten befindet.

b) Das aus zwey Stockwerken bestehende Schloß- oder Amts-Gebäude, nebst mehreren anderen Nebengebäuden, Stallungen, Geschir- und Futter-Kammern, Wagenschopfe, Wirthschaftsgeräthschaften- und Bauholz-Depositorien, Burggrafen- und Holz-Gewölbern, Vor- und Weinkellern, sammt einem aus zwey Abtheilungen bestehenden Preßhause, der Binderwerkstatt und Kellergeräthschaften-Depot.

c) Vor dem Schloßgebäude befindet sich die obrigkeitliche Traiterie, dann ein von den Pfarrcaplänen bewohntes Gebäude, sammt Gärtchen für dieselben.

d) Unterhalb des Schloßgebäudes nächst der Brucker Mühle die aus der ehemahligen Gärtnerwohnung adoptirte Grundbuchsverwalters-Wohnung und der mit einer Mauer umfaßte obrigkeitliche Obstgarten, welcher im Umfange 380 Klafter mißt.

e) Hinter dem Dorfe Altschallersdorf die mit drey Tennen versehene obrigkeitliche Zehentscheuer und die Scheuerwächters = Wohnung, dann vor diesem Dorfe der aus 3 Abtheilungen bestehende obrigkeitliche Schüttkasten.

f) In dem Dorfe Edlspeiz ein Preßhaus sammt zwey Weinkellern.

g) In dem Dorfe Kleintefwitz eine obrigkeitliche Zehentscheuer, dann ein Ziegelofen sammt Schopfe und Zieglerwohnung

h) In dem Dorfe Tafwitz eine gleichmäßige Scheuer, dann ein aus zwey Abtheilungen bestehender Schüttkasten, eine Drabenzwohnung, sammt Keller und Geräthschaftenschopfe, endlich ein Pferdestall auf vier Pferde ferner

i) in dem Dorfe Essekle und Baumöhl, die obrigkeitlichen Jägerhäuser sammt Waidjungswohnungen und Rübstillungen, dann letzteren Orts noch ein Pferdestall auf vier Pferde, und Milchkellern. Endlich

k) die Mühlwerke, Brücken = und Wasserwehren, welche die Obrigkeit Bruck contractmäßig theils allein, und theils gemeinschaftlich zu unterhalten hat, bey den Mahlmühlen zu Bruck, Essekle, Tafwitz, Neßlowitz und Altschallersdorf, dann die Chaussee - Brücke bey der Gemeinde Kallendorf.

Von den auf der Herrschaft Bruck haftenden Patronaten zu Tafwitz, Urbau, Raufenbruck, Kallendorf, Schattau und Klosterbruck, dann bey St. Nikolai in Znaim, ferner zu Kleintajar, Gnadlersdorf, Raidling und Mühlfrauen gehen bloß die Patronatsrechte von den Pfarreyen sammt Kirchen und Schulen in Tafwitz, Urbau und Klosterbruck, dann von der Localie sammt Kirche und Schule in Raufenbruck, endlich von der Filialkirche und Schule in Kallendorf mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an den Käufer über, von der Pfarre zu Schattau, dann von den außer dem Gebiete der Herrschaft Bruck liegenden Pfründen, nämlich von der Pfarrkirche St. Nikolai in der Stadt Znaim und zu Kleintajar, ferners von den Localien zu Gnadlersdorf, Raidling und Mühlfrauen bleiben hingegen die Patronatsrechte dem Religionsfonde vorbehalten.

Endlich stehet die Steuerausgleichung mit den Emphyteuten sowohl bey der Herrschaft Bruck, als den mit selber vereinigten Gütern für das Künftige und Verfloßene noch in der Verhandlung, welche für die verfloßene Zeit von Seite der Cameral-Verwaltung bloß für sich noch ausgetragen werden wird

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse sind folgende, als:

1) tens. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie die fragliche Religionsfondsherrschaft Bruck sammt den einverleibten Gütern Altschallersdorf und Tafwitz St. Clara erstehen, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie zu statten.

2ten8. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 18,000 fl. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission, entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3ten8. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen.

4ten8. Der Ersteher der Herrschaft hat das Drittheil des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Dritt-Theile aber kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft sammt dazu gehörigen Gütern in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Licitation bekannt gemacht werden, und können auch früher nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen bey der mähr. schles. Staatsgüter-Administration täglich in Brünn eingesehen, so wie die Herrschaft selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 11. November 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Franz Graf von Klebelsberg,

Gubernial-Vicepräsident.

Anton Schöfer,

k. k. M. G. Gubernialrath.

Z. 1527.

Verlautbarung.

Nr. 18947

(3) Es ist dermalen das, von einem Unbekannten für einen armen Studierenden aus der Gegend Pleterjach gestiftete Stipendium, im jährl. Ertrage pr. 7 fl. 48 2/4 kr. C. M. erlediget.

(Zur Bevl. Nr. 102 d. 22. Dec. 826.)

E

Jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine, den Studienzeugnissen von den letzten 2 Semestern, dann Armuths- und Impfungs-Zeugnissen belegten Gesuche bis 15. Jänner 1827 bey dieser Landesstelle einzureichen.

Vom k. k. ähvr. Gubernium. Laibach am 7. December 1826.

---

**3. 1526.**                      **Concurs = Verlautbarung**                      ad Nr. 24101.  
für die im Küstenlande, im Istrianer Kreise, erledigte Bezirks-Commissärs- und  
Bezirksrichtersstelle in Buje.

(3) Von dem k. k. küstenländischen Gubernio wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bezirkscommissärs- und Bezirksrichtersstelle in Buje, mit welcher die Obliegenheit der Cautions-Leistung von 1000 fl. verbunden ist, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., freyem Quartier und einem Reisepauschale von 200 fl. zu besetzen sey.

Diesjenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis zum 31. December l. J. bey dieser Landesstelle einzureichen, und nebst Anführung ihres Alters und Geburtsortes

1) die Zeugnisse über die zurückgelegten vorgeschriebenen juridischen Studien bezubringen;

2) die gemachte Justiz- und politische Prüfung durch Vorlage der erhaltenen Wahlfähigkeits- Decrete zu erweisen;

3) ihre vollkommene Kenntniß der deutschen und vorzüglich der italienischen Sprache mit gehörigen Zeugnissen zu beurkunden;

4) über ihr untadelhaftes moralisches und politisches Betragen, und endlich

5) über ihre bisherigen Anstellungen sich geeignet auszuweisen.

Vom k. k. küstenländischen Gubernium. Triest am 18. November 1826.

---

**3. 1543.**                      **Verlautbarung**                      Nr. 2551.  
wegen Besetzung des 11. krainerischen Unterrichtsgelder- Stipendiums für höhere  
Bildungsanstalten, im jährlichen Ertrage von 80 fl. M. M.

(2) Es ist dermalen das 11. krainerische Unterrichtsgelder- Stipendium für höhere Bildungsanstalten, in dem jährlichen Ertrage von 80 fl. M. M. erlediget.

Jene am hiesigen Lyceum Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits- und dem Schulzeugnisse von den letzten zwey Semestern, dann dem Beweise über die überstandenen Schutzpocken versehenen Gesuche zuverlässig bis 10. Jänner 1827 unmittelbar bey dieser Landesstelle zu überreichen.

Vom dem k. k. ähvr. Landes- Gubernium. Laibach am 7. December 1826.

---

**Aemtliche Verlautbarung.**

**3. 1521.**                      **Bekanntmachung.**                      (3)  
Da durch das am 18. November d. J. erfolgte Ableben des Dr. Johann Größing die Bedienstung eines ständischen Districts-Physikers zu Wolfsberg im Klagenfurter Kreise, mit dem Jahresgehälte von Bierhundert Gulden Metas-Münze, wovon 200 fl. systemmäßig aus der kärntnerisch- ständischen Domesticals-

Cassa, 200 fl. aber zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 3. März 1819, Zahl 10,031 aus dem Staatschätze bestritten werden, in Erledigung gekommen ist, so wird dieß zu dem Ende hiemit allgemein bekannt gemacht, damit alle Jene, welche diese Physikatrsbedienstung zu erhalten wünschen und dazu geeignet sind, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über die erhaltene Doctorwürde, über ihre bisher geleisteten Dienste und anderweitigen Eigenschaften belegten Gesuche binnen Sechs Wochen hierorts einzureichen wissen mögen.

Von der kärntnerisch verordneten Stelle zu Klagenfurt am 2. Decemb. 1826.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 1522.**      **Edictal - Vorkufung.**      (3)  
 Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Pölland im Neustädter Kreise, werden nachbenannte, von der letzten Reserve - Revision im Monate October d. J. als flüchtig vorgemerkt und ohne Paß unwissend wo befindliche Reservemänner, als:

Rahme der Reserve- Flüchtlinge.	O r t.	Haus - Nr.	Bezirk.	Kreis.	Land.
Jacob, recte Joseph Rade	Mitterradenze	7	Pölland	Neustadt	Krain
Paul Mayerle	Wornschloß,	52	dto.	dto.	dto.
Georg Puschg	recte Gerdenschlag	6	dto.	dto.	dto.
	Lanzberg	29	dto.	dto.	dto.

hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monathen a Dato dieser Kundmachung sogleich bey dieser Bezirksobrigkeit einzufinden, als sie widrigens nach Verlauf dieser Frist nach den Gesetzen als Uebertreter der Paß-, oder nach Umständen der Auswanderungsvorschriften behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Pölland den 24. November 1826.

**3. 1524.**      **E d i c t a t i o n**      Nr. 2421.  
 der Caspar Repina'schen Hube im Markte Littay.

(3) Vom Bezirksamte zu Sittich, als Abhandlungs-Instanz nach Caspar Repina, gewesenen Hübler zu Littay, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf mündliches Ansuchen der Witwe und des ihr beigegebenen Vormundes, dann der Hypothekar-Gläubiger, in die Feilbietung der, zur löblichen Herrschaft Weixelberg dienstbaren, im Markte zu Littay liegenden, zum Verlasse des seligen Caspar Repina gehörigen, auf 820 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und zu Folge dessen die Versteigerungstagsetzung auf den 23. December l. J. Vormittags um 10 Uhr im Markte zu Littay bestimmt worden.

Das Wohnhaus steht in der Mitte des Marktes Littay, ist ein Stock hoch, und empfiehlt sich wegen der vortheilhaften Lage und guten Gleda der Grundstücke.

Kauflustige werden demnach zu dieser Versteigerung mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse am Tage der Versteigerung werden bekannt gemacht, können aber auch vorläufig in der hierortigen Bezirkskanzley eingesehen werden.

Sittich am 18. November 1826.

**3. 1523.**      **E d i c t.**      Nr. 1788.

(3) Von dem Bezirksamte Reifnitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Vesel von Podklanz, in die neuerliche öffentliche Verstei-

gerung der, dem Anton Flz, laut Vicitationsprotocoll ddo. 7. November 1825 um 453 fl. c. s. c. erstandenen, früher dem Andreas Bepel von Globel gehörigen, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 1040 et 1125 zinsbaren 14 Hube und Mahlmühle sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen nicht zugehaltener ersten Zahlungsrate gewilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 20. December d. J. Vormittag um 10 Uhr im Orte Globel mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realitäten, falls sie um den Ausrufspreis pr. 453 fl. nicht an Mann gebracht werden sollten, an diesem Tage auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Bez. Gericht Reifnis den 18. November 1826.

3. 1528.

### K u n d m a c h u n g.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg, vereint mit Thurn bey Gassenstein, wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Eberesia Orlicsa, den Pupillen-Curators Ignaz Reichinger, in die Feilbiethung der, zu der Eberesia Orlicsa'schen Masfa gehörigen, in Dobrava liegenden 56 Hube, bestehend aus Aekern, Wiesen und Waldungen, dann Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, zum Vortheile der Pupillen gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbiethung der 17. Jänner 1827 durch die gesetzlichen Stunden in loco der Realität festgesetzt worden. Diese Realität ist für die Freunde und Liebhaber der Landwirthschaft empfehlend, weil sie sich in Rücksicht ihrer Arrondirung als der Lage selbst einzig in ihrer Art auszeichnet.

Wohu die Kauflustigen am obbestimmten Tage ad Locum der Realität zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Die dießfälligen sehr billigen Vicitationsbedingnisse können in der dießortigen Amtskanzley eingesehen werden.

Neudeg den 2. December 1826.

3. 1536.

### Vicitations - Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Paß wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Sirz aus Novavah, Bezirks Krainburg, wegen schuldigen 218 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Feilbiethung des dem Stephan Göbel gehörigen, in der Stadt Paß sub Haus-Nr. 23 liegenden, sammt Zugehör auf 360 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, einigen wenigen dabey befindlichen Fahrnissen, im Schätzungswerthe von 21 fl. 14 kr. bewilliget, und zur Vornahme drey Feilbiethungstagssetzungen: auf den 8. Jänner, 8. Februar und 8. März 1827, jedesmahl in loco der Realität von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn das Haus sammt Fahrnissen bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzwert hinten gegeben würde.

Es werden daher die sämtlichen Kauflustigen mit dem Besatze verständiget, daß die Vicitationsbedingnisse sammt der Beschreibung der Realität täglich in dießiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Paß am 1. December 1826.

3. 1533.

### E i n b e r u f u n g

(2)

des Reservemannes Anton Stamzer.

Dem Anton Stamzer von Zhusnavah, Pfarr Obernassenfuß, Reservemann, welcher verflohenen Sommer nach Croatien begeben hat, und nicht rückgekehrt ist, wird hiemit erinnert, daß er binnen 6 Wochen und 3 Tagen sich sofort vor die Bezirksobrigkeit stellen und seine Entweichung rechtfertigen solle, als widrigenß gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze vorgegangen werden wird.

Bezirksobrigkeit Nassenfuß am 13. December 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1542.

A V V I S O.

ad Nr. 24256.

(1) Con la morte del Dottor Andrea Botti rimase vacante in questo Liceo di Zara la cattedra di Matematica pura elementare, cui v`a annesso l'annuo stipendio di fiorini 800, ed il diritto di aumento fino a 900 ed a 1000 fiorini giusta l'anzianità di servizio.

Pel rimpiazzo di questo posto verrà tenuto l'esame di concorso nel giorno 8 febbrajo dell'anno prossimo venturo presso l'i. r. Liceo di Zara, presso le i. r. Università di Pavia, di Padova, di Leopoli, di Vienna e di Praga presso gl' i. r. Licei d' Innsbruek, di Olmütz, di Gratz e di Lubiana. I relativi quesiti verranno dissigillati e comunicati agli aspiranti nel giorno fissato per l'esame di concorso.

Quelli, che vorranno aspirare al conseguimento della cattedra suddetta, debbono aver fatto il corso filosofico presso un pubblico stabilimento, e debbono corredare le loro Supplicazioni della fede di battesimo, e de' legali documenti comprovanti la loro età, condizione, religione, gli studj fatti, de' servigj per avventura già prestati, e la loro moralità.

Le Supplicazioni così corredate debbono essere prodotte dagli aspiranti al Protocollo degli Esibiti de' rispettivi Governi qualche giorno prima di quello fissato per l'esame di concorso. Gli elaborati di questo esame dovranno essere fatti in lingua italiana.

Zara li 7 novembre 1826.

ANDREA DE FROSSARD,  
I. R. Segretario di Governo.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1534.

E d i c t.

(2)

Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlass des zu Drulout verstorbenen Urban Kaiser, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 18. f. M. Jänner sogleich anzumelden und rechtsgültig darzutun, widrigenfalls die Folgen des §. 814. b. G. B. Ich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 14. December 1826.

Z. 1535.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Glödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Motzknig von Gedischa, als Cessionär des Johann Medvet, die executive Feilbietung der dem Lucas Warle gehörigen, zu Layen liegenden, der Erbvogten Minkendorf unter Urb. Nr. — einziehenden ganzen Kaufrechtshube, im Schätzungswerthe von 2878 fl. 42 kr., wegen jauchtigen 370 fl. M. M. c. s. c. bewilliget, und zur Vernahme derselben der 9. Jänner, 9. Februar und 10. März f. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im Orte Layen mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls gedachte Hube bey der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden würde, solle bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde. Hieron werden die Kaufsüchtigen mit dem Besage benachrichtiget, daß die Bedingnisse der Feilbietung in der richterlich-

(Zur Beyl. Nr. 102 d. 22. Dec. 1826.)

D

den Ranzlen erliegen, die grundbüchlich einverleibten Gläubiger aber werden sowohl durch dieses Edict, als durch Rubriken zur Abwendung eines allfälligen Schadens zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Herrschaft Föbding den 9. December 1826.

**B. 1530.**

(2)

Nr. 2001.

Von dem Bezirksgerichte zu Laibach wird auf Ansuchen des Bezirksgerichtes Haaberg kund gemacht, daß folgende, in den Verlaß der Theresia Thomasin gehörige, öffentliche Fondsobligationen, als:

- a) die Eriester Actie ddo. 12. April 1808, Nr. 500, pr. 500 fl. B. Z. lautend, auf Herrn Johann Andreas Thomasin seligen;
- b) die krainerischen Ararialobligationen, Nr. 5145, vom 1. May 1798 à 4 pr. Ct., pr. 100 fl., und Nr. 5146, vom 1. May 1798, pr. 850 fl., beyde lautend an Frau Theresia Thomasin selige;
- c) die an Herrn Johann Andreas Thomasin lautenden 4 o/o Wiener Stadtbancoobligationen vom 1. Jänner 1798, als Nr. 7189 pr. 250 fl., Nr. 13793 pr. 250 fl. und Nr. 14606 pr. 500 fl., am 26. Jänner k. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem hiezu delegirten Gerichte freigebothen und gegen sogleiche Bezahlung des Meistbotb. hintan gegeben werden.

Laibach am 12. December 1826.

**B. 1509.**

Vorladungs-Edict.

(3)

Von der Bez. Obrigkeit Treffen, Neustädler Kreises, werden nachbenannte Reservirungs- und Reserve-Flüchtlinge, dann ohne Paß Abwesende, als:

Vor- und Zunahmen.	Haus-Nr.	Geburtsort.	Alter.	Pfarr.	Eigenschaft.
Anton Wende	12	Dobrava	21	Döbernig	Reserve-Flüchtling
Matthias Kastellig	7	Oberselze	26	dto.	dto.
Jacob Svetina	3	Svetine	27	dto.	dto.
Franz Panger	2	Welischendorf	24	Treffen	seit 1825 ohne Paß abwes.
Joseph Kruschmann	6	Primstall	35	dto.	dto.
Anton Merkar	9	Preška	23	Döbernig	dto.
Mathäus Skebe	2	Steinbach	27	dto.	dto.
Johann Stoppar	2	Großlipovig	22	Haidovig	dto.
Barthlmä Suppantšitsch	3	dto.	19	dto.	dto.
Joseph Kuschnig	27	dto.	20	dto.	dto.
Joseph Blies	21	dto.	21	dto.	dto.
Paul Panger	12	Podlippa	23	dto.	dto.
Eorenz Hudetsch	10	Oberponique	23	Treffen	dto.
Franz Kastellig	1	Prapretsch	30	dto.	Ref. Flüchtling seit 1824.

aufgefordert, sich binnen 3 Monathen a dato bey dieser Bezirksobrigkeit sogleich persönlich zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als widrigens gegen sie nach der bestehenden Vorschrift fürgegangen werden würde.

Bez. Obrigkeit Treffen am 1. December 1826.

3. 1544.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seyen zur Vertheilung der Verlässe nachgenannter Verstorbenen folgende Tagesatzungen, jedesmahl Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden, als:

Donnerstag	den 11. Jänner 1827,	nach dem zu Großoblaß verstorbenen	Stephan Sernu;
Freitag	„ 12. „ „ „ „	„	Matthias Wetschay;
Samstag	„ 13. „ „ „ „	Kadletz	„ Georg Rodig;
Montag	„ 15. „ „ „ „	Podgora	„ Thomas Urbicha, u.
Dienstag	„ 16. „ „ „ „	Laab	„ Stephan Lauritsch.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf diese Verlässe Forderungen zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe an diesen für jeden dieser Verstorbenen bestimmten Tagen sogleich anzumelden, widrigenfalls diese Verlässe den rechtmäßigen Erben eingetrentet werden, und jene Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, die Folgen des § 814 b. G. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben sollen.

Bezirksgericht Schneeberg am 16. December 1826.

3. 1538.

E d i c t.

Nr. 530.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Rochus Pauar, Ledervermeister zu Laibach, in die executive Feilbiethung der, dem Franz Suppaneg und dessen Gattinn Francisca gehörigen, in der Herrschaft Seisenberg sub Cons. Nr. 55 und 33 gelegenen huthheiligen, aus Wohn- und Wirtschaftsbgebäuden, dann Grundstücken bestehenden Realitäten, im vereinigten Schätzungswerthe von 3394 fl. 10 kr. G. M., wegen von Franz Suppaneg schuldigen 700 fl. c. s. c. gewilliget worden. Zu diesem Behufe werden drey Feilbiethungstagsfahrten, auf den 13. November, 11. December l. J., dann 8. Jänner 1827, jedesmahl zur 9. Vormittagsstunde in dieser Amtskanzley mit dem Bedeuten festgesetzt, daß, falls diese Realitäten bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden würden, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Wozu Kauflustige mit dem Anbange vorgeladen werden, daß die Schätzung der Realitäten, dann die Feilbiethungsbedingnisse täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Seisenberg am 4. October 1826.

U n m e r k u n g. Nachdem sich bey der ersten und zweyten Feilbiethung kein Kauflustiger eingefunden hat, so wird zu der, auf den 8. Jänner l. J. 1827 anberaumten dritten und letzten Feilbiethung geschritten.

Bez. Gericht Seisenberg am 14. December 1826.

3. 1540.

E d i c t.

Nr. 1534.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Dougan, Staatsverwalters der Herrschaft Luegg, die executive Versteigerung der, dem Georg Pellan aus Sagor gehörigen, gerichtlich auf 2417 fl. 35 kr. geschätzten, und der Herrschaft Luegg unterthänigen Halbhube, wegen schuldigen 294 fl. 42 kr. c. s. c. bewilliget, und die Licitations-Termine auf den 15. Jänner, 12. Februar und 12. März 1827 im Orte Sagor, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anbange festgesetzt worden, daß in den Falle, als diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Adelsberg am 6. December 1826.

3. 1551.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nr. 2209.

(1) Von dem Bez. Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Barbara Sever von Senesetsch, wegen ihr zuerkannt schuldigen 380 fl.

e. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Caspar Bessaug von Ottoschje, nun dessen Sohne Joseph Bessaug eigenthümlichen, der Herrschaft Senofetsch sub Rectif. Nr. 13 dienstharen, in Wittoufsche belegenen, auf 1251 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 3/4 Hube und rücksichtlichen Realitäten, bestehend in dem Hause sub Consc. Nr. 8, sammt Mühle mit 3 Säufern, dann Acker-, Wein- und Wiesgründen, im Wege der Execution bewilliget worden.

Weil hierzu drey Termine, und zwar der erste auf den 18. Jänner, der zweyte auf den 19. Februar und der dritte auf den 20. März k. J., jedesmahl Früh 9 Uhr im Orte Ottoschje mit dem Besage bestimmt worden, daß, falls die Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden: so werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die dinstseitige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 13. November 1826.

Z. 1537.

(2)

Auf eine Herrschaft wird eine Köchinn gesucht, welche sich mit Zeugnissen über sittliches Betragen und Treue auszuweisen vermag, und mit Neujahr in Dienst treten kann. Das Weitere ist im Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

Z. 1541

N a c h r i c h t.

(2)

Beym braunen Hirschen, Haus-Nr. 45 in der Gradiska, ist guter Mahrwein, die Maß pr. 12, 16, 20 und 24 kr. zu haben. Auch ist allda ein Quartier zu ebener Erde und ein Magazin zu verpachten.

Z. 1413.

## Die erste Ziehung

(5)

der Lotterie des Eisenhammerwerkes zu St. Lorenzen wird bestimmt und unabänderlich am 9. Jänner 1827 vorgenommen, und dürfte jetzt die Theilnahme der Spielenden am meisten ansprechen, da diese Lotterie hinsichtlich des geringen Preises von nur fl. 10 W. W. pr. Los, wofür man auf Ablösungen von fl. 200,000, 40,000, 20,000, 12,500, 5000, und Summen von fl. 6000, 2000, 1000, 500, 200, 100 rc. mitspielt, so wie der großen Anzahl von 21,064 wirklichen Gewinnsten, alle in barem Gelde, ohne allen Zweifel als die vortheilhafteste unter den jetzt bestehenden Auspielungen von jedem Unbefangenen anerkannt werden wird. Die Gratislose dieser Lotterie übertreffen Alles, was in dieser Hinsicht je dargeboten wurde, und da von dem größten Theile unserer Herren Lose-Verschleißer durch wohleingerichtete Gesellschaftsspiele jeder einzelne Spieler Antheil daran erhält, so muß jedes auf solche Art erkaufte Los einen sichern Gewinn, und zwar in barem Gelde machen.

Abnehmer von 10 Losen erhalten ein gewinnendes Gratislos, so lange deren vorhanden sind.

Andr. Stattler et Comp.  
Lose zu finden in Laibach bey Joh. Ev. Wutscher, Handelsmann.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1553.

(1)

Nr. 7707.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Michael Graf und der Frau Sophie Gräfinn Coronini v. Kronberg, wider Andreas Obresa, wegen durch Urtheile ddo. 22. December 1819 und 20. May 1820 zuerkannten Forderungen und Ersatzleistung pr. 7015 fl. W. M., in die öffentliche Versteigerung des, den Exequirten gehörigen, auf 35496 fl. 33 kr. geschätzten Gutes Popsenbach gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 6. November, 4. December 1826 und 8. Jänner, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey den Exeutionenführern, respective deren Vertreter Dr. Eberl, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 13. December 1826.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 1547.

Verlautbarung

Nr. 5105.

(1) Es sind nachstehende, von dem Stadtmagistrate Laibach an arme tugendhafte Bürgerstöchter zur ehelichen Ausstattung zu verleihende Stiftungsplätze für die Jahre 1825 und 1826 erledigt, nämlich:

Der, des Johann Baptist Bernardini, Bürgermeister und Handelsmann in Laibach, mit jährlichen . . . . . 17 fl. — kr.

Der, des Hanns Job Weber, Rathsbürger und Buchbinder in Laibach, mit . . . . . 36 fl. 16 kr.

Der, des Georg Toameiner, innern Rathsverwandten und Stadtrichters, mit . . . . . 24 fl. — kr.

und der, des Johann Jacob Schilling, Domherrn in Laibach, mit . . . . . 40 fl. — kr.

Welches mit dem Besatze bekannt gegeben wird, daß sich jene Bürgerstöchter, die in den Jahren 1825 oder 1826 in den Ehestand getreten sind, und auf diese Stiftungsplätze Anspruch zu haben glauben, mit ihren Gesuchen bis Ende Jänner 1827 an den Stadtmagistrat, als Patron dieser Stiftungen, zu wenden, und daselbst die Beweise ihrer bürgerlichen Abkunft, Dürftigkeit, Moralität und der vollzogenen ehelichen Trauung beyzubringen haben.

Von dem Magistrate der k. k. Provinz, Hauptstadt Laibach am 15. Dec. 1826.

Zur Verpl. Nr. 102 d. 22. Dec. 1826.)

E

**Z. 1559.**

(1)

Der Dienst des Chordirectors und Organisten an der hiesigen Cathedralkirche, mit dem jährlichen Gehalte von 144 fl. E. M. und freyem Quartiere, ist durch Todfall erlediget worden.

Diesjenigen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre, an das hochwürdigste fürstbischöfliche Domcapitel stylisirten Gesuche binnen sechs Wochen einzureichen, und sich, nebst Anführung ihres Geburtsortes, Alters und Standes, auch mit dem Zeugnisse über die Kenntniß in der Musik, und über ihr untadelhaftes moralisches Betragen auszuweisen.

Salzbach den 17. December 1826.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1546.**

(1)

Es wird auf künftige Georgi-Zeit 1827, der an der Frießter Straße in der Graßschwa-Vorstadt sub Cons. Nr. 69, gelegene, sogenannte Windischhof, nebst daran befindlichem großen Küchen- und Ostgarten und einer großen Wiese, auf drey nacheinander folgende Jahre, d. i. seit Georgi 1827, bis hin 1830, in Pacht ausgelassen, oder nach Belieben ins Eigenthum aus freyer Hand verkauft werden. Auch ist das an der Neustädler Straße Nr. 24 gelegene, zur Gemeinde Lanische gehörige Haus, nebst einem Wiesfeld auf gleiche Zeit von drey Jahren zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Auskunft sowohl über die Pacht- als Verkaufsbedingnisse erhält man bey dem Eigenthümer der gedachten zu verkaufenden oder zu verpachtenden Realitäten, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 31 im ersten Stock.

**Z. 1554.**

Curatels-Verhängung.

Nr. 1850.

(1) Das vereinte Bez. Gericht zu Münkendorf hat dem Franz Kordin von Neumarkt bey Stein, wegen Geisteschwäche die freye Vermögensverwaltung, seinem eigenen Wunsche gemäß, abzunehmen und ihm den Georg Schubel von Neumarkt als Curator beyzugeben befunden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, damit sich Jedermann von Schließung entgeltlicher Verträge mit diesem Franz Kordin zu enthalten, oder die Folgen deren Ungültigkeit sich selbst zuzuschreiben wissen möge.

Münkendorf den 12. December 1826.

**K. K. Lotterziehung.**

in Frieß am 16. December 1826: 45. 67. 90. 87. 47.

Die nächsten Ziehungen werden in Frieß am 30. December 1826 und 13. Jänner 1827 abgehalten werden.

**Getreid-Durchschnitts-Preise in Salzbach vom 20. December 1826.**

Ein nieder-österreichischer Megen	}	Weizen . . . . .	3 fl.	8 1/4 kr.
		Rufuruz . . . . .	—	—
		Korn . . . . .	—	—
		Gerste . . . . .	—	—
		Hiers . . . . .	2 "	1 "
		Haiben . . . . .	1 "	36 "
		Hafer . . . . .	1 "	12 "

# Pränumerations = Anzeige

für die

## Laibacher Zeitung und das Illyrische Blatt.

Bei dem nun herannahenden Jahres-  
schlusse sieht sich die unterzeichnete Ver-  
lags-Handlung verpflichtet, den resp. Her-  
ren Abonnenten der Laibacher Zeitung für  
die bisherige Abnahme zu danken, und zu-  
gleich in Erinnerung zu bringen, Ihre Be-  
stellungen für das nächste Halbjahr gefälligst  
noch im Laufe dieses Monats an die unter-  
zeichnete Verlags-Handlung gelangen zu las-  
sen, widrigens für die sich etwa später mel-  
denden Herren Pränumeranten der Nach-  
theil entstehen würde, die vorgelaufenen  
Nummern der Zeitung einbüßen zu müs-  
sen, weil die Auflage nur nach der Zahl der  
Pränumeranten berechnet wird.

Zugleich ist die Verlags-Handlung ge-  
nöthiget, diejenigen P. T. Herren Pränu-  
meranten, welche noch rückständige Pränu-  
merationen zu leisten haben, dringend zu  
ersuchen, dieselben ehestens zu berichtigen,  
da man sonst von weitem Bestellungen kei-  
ne Notiz nehmen könne.

Der Pränumerationspreis dieser Zei-  
tung, sammt Illyrischem Blatt und Beylas-  
gen, bleibt forthin derselbe, nämlich:  
in der Stadt jährlich . . . 6 fl. 30 fr.  
halbjährig . . . 3 = 15 =  
mit Couvert im Compt. jährlich 7 = 30 =  
halbjährig . . . 3 = 45 =  
portofrey mit der Post jährlich 9 = — =  
halbjährig . . . 4 = 30 =

Das Illyrische Blatt wird, wie bis-  
her, auch ferner auf Verlangen beson-  
ders (ohne Zeitung) verabsolgt. Der Prä-  
numerations = Betrag ist:  
im Comptoir ganzjährig . . . 2 fl. — fr.  
halbjährig . . . 1 = — =

mit Couvert jährlich . . . 2 fl. 30 fr.  
halbjährig . . . 1 = 15 =  
mit der Post jährlich . . . 3 = — =  
halbjährig . . . 1 = 30 =

Bestellungen können entweder, mit  
portofreyer Einsendung des Pränumera-  
tions = Betrags, im Zeitungs = Comptoir,  
oder bey dem hiesigen löbl. k. k. Oberpostam-  
te, so wie auch bey den zunächst liegenden  
Postämtern geschehen.

Da mit dem künftigen Jahre das For-  
mat der Intelligenzblätter vergrößert und  
nach gegenwärtigem Muster in Spalten  
erscheinen wird, so werden nunmehr die  
Insertions = Gebühren folgender-  
maßen festgesetzt:

für die dreymählige Einschaltung bis inclu-  
sive 15 Spalten = Zeilen 1 fl. — fr.  
für die zweymahlige Einschal-  
tung derselben . . . — = 50 =  
für die einmahlige Einschal-  
tung . . . — = 40 =  
für jede Zeile über 15 Zeilen  
3 Mahl — = 4 =  
dto. dto. 2 Mahl — = 3 1/2 =  
dto. dto. 1 Mahl — = 3 =

Nebst den Intelligenz = Blättern er-  
scheint auch zugleich ein Amts = Blatt,  
in welches, nebst den hohen Verlautbarun-  
gen, auch die Privilegiums = Kundmachun-  
gen aufgenommen werden.

Laibach am 14. December 1826.

pr. Edel v. Kleinmayr'schen  
Zeitungs = Verlag.

STANDARDIZATION - 1914

Standardization of the ...

... the ...